

Verwendungsmöglichkeiten von Biomethanmengen und -zertifikaten aus grenzüberschreitendem Handel

1 Übersicht der Verwendungsmöglichkeiten für importiertes Biomethan

Der grenzüberschreitende Handel in Europa mit Biomethanmengen und -zertifikaten hat in den vergangenen Jahren signifikant zugenommen und wird auch in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Die Verwendungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig, unterliegen aber spezifischen Regelungen der jeweiligen Gesetze und Regelungen.

In diesem Dokument soll dazu übersichtlich dargestellt werden, an welcher Stelle importiertes Biomethan in Deutschland anerkannt und eingesetzt werden kann. Dabei soll zwischen massenbilanziellen Lieferungen und dem Import von Zertifikaten nach dem book&claim-Prinzip unterschieden werden. Zur besseren Vergleichbarkeit werden in Tabelle 1 zudem die Verwendungsmöglichkeiten für in Deutschland eingespeistes Biomethan gegenüber gestellt. Eine detaillierte Erläuterung der einzelnen Gesetzesvorgaben ist in Kapitel 2 zu finden.

Tabelle 1: Übersicht der Verwendungsmöglichkeiten für Biomethan

	Biomethan - eingespeist in Deutschland			Biomethan - eingespeist im Ausland		
	massenbilanziell	book & claim	Nachhaltigkeit iSd. RED	massenbilanziell	book & claim	Nachhaltigkeit iSd. RED
EEG	x	-	(x) ¹	-	-	-
BEHG (nEHS)	x	-	seit 2023	x	-	seit 2023
TEHG (EU-ETS)	x	-	seit 2022	x	-	seit 2022
GEG	x	-	-	x	-	-
BEG	x	-	-	x	-	-
EWärmeG BW	x	-	-	x	-	-
BlmschG	x	-	x	-	-	-
freiwilliger Markt	x	x	-	x	x	-

¹ Vorgaben gelten für KWK-Anlagen mit einer Mindestgröße von 2 MW Feuerungswärmeleistung

Mit der RED II wurden die Nachhaltigkeitsanforderungen, wie sie bisher für Biokraftstoffe gelten, auf andere Energienutzungen ausgeweitet. Besonders betroffen sind davon Biomethan-BHKW ab 2 MW Feuerungswärmeleistung. Für Biomethanmengen im ETS ist der Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeit seit dem Jahr 2022 Pflicht, ebenso im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) seit 2023, wenn durch die Nutzung von Biomasse fossile Emissionen vermieden werden sollen.

2 Gesetzliche Vorgaben für Biomethan aus dem grenzüberschreitenden Handel

Im folgenden Kapitel sollen jeweils die Erläuterungen der einzelnen Gesetzesvorgaben aufgeführt werden, die den Einsatz von Biomethanmengen und -zertifikaten aus dem grenzüberschreitendem Handel beschreiben. Zusätzlich wird aufgeführt, welche Kriterien ggf. zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nach dem [Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland](#) erfüllt werden müssen.

2.1 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)

Das EEG gewährt für Betreiber von Blockheizkraftwerken (BHKW), die Gas aus dem Erdgasnetz entnehmen, eine Förderung für jede erzeugte kWh Strom, wenn der Betreiber nachweist, dass in dem jeweiligen Kalenderjahr mindestens genauso viel Biomethan ins Erdgasnetz eingespeist wurde, wie zur Stromerzeugung in dem BHKW eingespeist worden ist. Dabei ist jedoch in § 44b Abs. 5 EEG 2017 geregelt, dass das Biomethan „an anderer Stelle im Bundesgebiet in das Erdgasnetz eingespeist“ werden muss.

Eine Anerkennung von Biomethanmengen und -zertifikaten aus dem Ausland ist im EEG demnach **nicht möglich**.

Mehr dazu: [Antwort der Clearingstelle EEG | KWKG](#)

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

entfällt

2.2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Nach dem BEHG wird im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) Biomethan aus dem Ausland explizit anerkannt, wenn die Einhaltung der Massenbilanz nachgewiesen werden kann. Nach dem [Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen](#) der DEHSt werden in Kapitel 6.6.2.3 die Anforderungen für Importe zudem so definiert, dass nach § 8 Absatz 2 Satz 5 EBeV 2030 durch einen Nachweis aus der Datenbank Nabisy nachgewiesen werden muss, dass die entsprechende Menge Biomethan die Nachhaltigkeitsanforderungen der §§ 4 und 5 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie die Treibhausgasminde rung nach § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 EBeV 2030 erfüllt.

Eine Anerkennung von Biomethanmengen (massenbilanziell) aus dem Ausland ist im BEHG demnach **möglich**.

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

Entfällt.

Hinweis: Als Nachweis der oben genannten Anforderungen erkennt die DEHSt für das bezogene Biomethan einen Auszug aus dem Biogasregister Deutschland nicht mehr an.

Mehr dazu: Monitoring und Emissionsberichterstattung ab 2023

2.3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Nach dem TEHG wird im europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) Biomethan aus dem Ausland explizit anerkannt, wenn die Einhaltung der Massenbilanz nachgewiesen werden kann. Nach dem Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 4. Handelsperiode (2021 bis 2030) werden in Kapitel 8.5 die Anforderungen für Importe zur stofflichen wie energetischen Nutzung unterschieden und zusätzlich wie folgt definiert:

2.3.1 Stoffliche Nutzung von Biomethan

Für den Fall von ausländischen Biomethanmengen müssen zusätzlich zu den in Kapitel 8.5.1 des Leitfadens der DEHSt genannten Voraussetzungen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- im Falle der Übertragung aus einem ausländischen Register muss ein Ausbuchungsbeleg des abgebenden Systems vorgelegt werden und
- die Massenbilanzierung ausländischer Biomethanmengen muss durch eine unabhängige Auditierung bestätigt worden sein.“

Eine Anerkennung von Biomethanmengen zur stofflichen Nutzung (massenbilanziell) aus dem Ausland ist im TEHG demnach **möglich**.

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

Als Vereinfachung des Nachweises der oben genannten Anforderungen zur stofflichen Nutzung erkennt die DEHSt explizit für das bezogene Biomethan u. a. einen Auszug aus dem Biogasregister Deutschland nach dem Liefermodell (massenbilanziell) an. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

		Produkte (keine Gewähr)								
		Kriterien								
TEHG	Befreiung von Abgabepflicht (Biomassebegriff i.S.d. MVO)	1 Biomasse iSd BiomasseV	4 Mengengerüst plausibel	6 Einspeisemenge in Erdgasnetz	27 Massenbilanzierung bis zur Einspeisung in das Erdgasnetz	39 Bioabfälle (mind. 90 %)	41 Biomasse i. S. d. EEWärmeG	42 Biomasse i.S.d. §7 der 36. BImSchV	43 Biomasse i.S.d. MVO	
		Befreiung von Abgabepflicht (Biomasse außerhalb MVO)	(X)	X	X	X	(X)	(X)	(X)	

2.3.2 Energetische Nutzung von Biomethan

Nach dem Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 4. Handelsperiode (2021 bis 2030) der DEHSt werden in Kapitel 8.5.2 die Anforderungen für Importe zur energetischen Nutzung so definiert, dass ein gültiger Nachhaltigkeitsnachweis nach § 3 Absatz 1 EHV aus der Datenbank Nabisy vorzulegen ist.

Eine Anerkennung von Biomethanmengen zur energetischen Nutzung (massenbilanziell) aus dem Ausland ist im TEHG demnach **möglich**.

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

Entfällt.

Hinweis: Als Nachweis der oben genannten Anforderungen erkennt die DEHSt für das bezogene Biomethan einen Auszug aus dem Biogasregister Deutschland nicht mehr an.

Mehr dazu: [Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 4. Handelsperiode \(2021 bis 2030\)](#)

2.4 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Das GEG ist ein Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäude, wobei nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG bestimmt wird, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf für Neubauten zumindest anteilig

durch die Nutzung erneuerbarer Energien nach Maßgabe der §§ 34 bis 45 GEG zu decken ist. Biomethan ist hierbei insbesondere in der Beimischung zur Senkung der Primärenergiefaktoren in Gebäuden und Wärmenetzen interessant und wird zur Erfüllung des erneuerbaren Energieanteils in der Wärme anerkannt. Für den Einsatz von Biomethan als erneuerbare Energie gilt nach § 40 GEG u.a. die folgende Vorgabe:

„Die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres muss der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist.“ Gleichzeitig müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz vorliegen.

Abweichend zur Formulierung in § 44b Abs. 5 EEG 2017 (siehe Kapitel 2.1) wird hier keine geografische Eingrenzung zur Einspeisung im Bundesgebiet vorgegeben, was das BMWi in einer Antwort auf eine offizielle Anfrage zur Nutzung von Biomethan im GEG und BEG klargestellt hat.

Eine Anerkennung von Biomethanmengen (massenbilanziell) aus dem Ausland ist im GEG demnach **möglich**.

Mehr dazu: [B.KWK Anfrage an das BMWi „Nutzung von Biomethan im GEG & BEG“](#)

[BMW bestätigt: Keine zusätzlichen Anforderungen an Biomethan für KWK-Anlagen im KWKG](#)

<https://www.bdew.de/service/publikationen/anwendungshilfe-gebaeudeenergiegesetz-geg/>

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

		Kriterien										
Produkte (keine Gewähr)		1	6	7	9	10	19	20	27	38	41	
		Biomasse iSd BiomasseV	Einspeisemenge in Erdgasnetz	Erdgasqualität für gesamte Menge	max. Stromverbrauch (EEG)	regenerative Prozesswärme (EEG)	Deponiegas ausschließlich	Klärgas ausschließlich	Massenbilanzierung bis zur Einspeisung in das Erdgasnetz	max. Methanemission (EEG 2012)	Biomasse i. S. d. EEWRärmeg	
GEG	Wärmenutzung Bund (Biomasse)	X	X	X	X	X			X	X		
	Wärmenutzung Bund (Biomasse außerhalb BiomasseV)		X	X	X	X			X	X	X	
	Wärmenutzung Bund (Deponiegas)		X		X	X	X		X	X		
	Wärmenutzung Bund (Klärgas)		X		X	X		X	X	X		

2.5 Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die BEG hat die bisherigen Förderprogramme der KfW 153 "Effizient Bauen" und 151/152 "Effizient Sanieren" sowie das Marktanreizprogramm (MAP "BAFA- Förderung") abgelöst. Eine Förderung ist nach den „Technischen Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ u.a. dann möglich, wenn zur Wärmeerzeugung über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan ausschließlich in KWK-Anlagen eingesetzt wird.

Hierzu stellt das BMWK klar: „Die BEG trifft bei der Förderung unter Verwendung von Biomethan für den Wärme- und Kälteenergiebedarf bei Gebäuden keine Aussage zu der Einspeisung aus dem Ausland. Es gelten somit die dargelegten Grundsätze des GEG.“ (siehe Kapitel 2.4)

Eine Anerkennung von Biomethanmengen (massenbilanziell) aus dem Ausland ist in der BEG demnach **möglich**.

Mehr dazu: [B.KWK Anfrage an das BMWi „Nutzung von Biomethan im GEG & BEG“](#)

[BMWi bestätigt: Keine zusätzlichen Anforderungen an Biomethan für KWK-Anlagen im KWKG](#)

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

[Analog zu GEG, siehe Kapitel 2.4](#)

2.6 Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)

Mit dem EWärmeG soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung bei Gebäuden und die effiziente Nutzung der Energie in Baden-Württemberg gesteigert werden.

Biomethan wird hierbei als Erfüllung der Nutzungspflicht zu maximal zwei Dritteln anerkannt, wenn in Gebäuden mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt, Erdgas mit einem anrechenbaren Biomethananteil von bis zu 10 Prozent zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht.

Die Eigenschaften des Biomethans werden hierzu in §5 (3) EWärmeG sowie Nummer 1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) definiert, wobei keine geografische Eingrenzung zur Einspeisung im Bundesgebiet vorgegeben werden.

Eine Anerkennung von Biomethanmengen (massenbilanziell) aus dem Ausland ist im EWärmeG demnach **möglich**.

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

		Kriterien							
		6	7	9	10	27	38	41	
		Einspeisemenge in Erdgasnetz Erdgasqualität für gesamte Menge max. Stromverbrauch (EEG) regenerative Prozesswärme (EEG) Massenbilanzierung bis zur Einspeisung in das Erdgasnetz max. Methanemission (EEG 2012 und EEWärmeG) Biomasse i. S. d. EEWärmeG							
Produkte (keine Gewähr)									
EWärmeG 2015	Wärmenutzung BaWü	X	X	X	X	X	X	X	X

Mehr dazu: [Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg](#)

2.7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das BImSchG legt in seinem dritten Teil, zweiter Abschnitt, die Regeln zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen fest und hat diesbezügliche Vorgaben in der 38. BImSchV geregelt.

Biomethan kann zur Quotenerfüllung angerechnet werden, wenn es in einer der folgenden Formen in Verkehr gebracht worden ist:

- wenn das Biomethan den Anforderungen für Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht. und nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG zu versteuern ist,
- verflüssigtem Biomethan nach § 12a der 38. BImSchV, welches nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG zu versteuern ist und wenn dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen an Erdgas und Biogas als Kraftstoffe nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen.

Auch wenn es keine explizite Regelung zu Biomethan aus dem Ausland gibt, wurde importiertes Biomethan bisher nicht als auf die Quote anrechenbar anerkannt: Das Hauptzollamt Frankfurt/Oder als ausführende Biokraftstoffquotenstelle verweist hierbei auf die Ziffern 70-71 der vorläufigen Fassung der Dienstvorschrift zur Überwachung der Einhaltung der Treibhausgasminderung nach § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 6. Januar 2016 („DV THG-Quote“), wonach das Biomethan entweder in Deutschland eingespeist oder als Reinkraftstoff direkt vertankt werden muss.

Ein aktuelles Urteils des 1. Senats des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 15.03.2023 stellt dazu allerdings fest, dass aus den Regelungen der § 37a BImSchG und § 37b BImSchG sich keine Voraussetzung dahingehend entnehmen lässt, dass eine rein bilanzielle Zuordnung von Biomengen zu den in Verkehr gebrachten fossilen oder biogenen Kraftstoffmengen nicht möglich sei. Die Anrechenbarkeit wäre demnach auch nicht auf Biomethan nur aus Deutschland beschränkt.

Eine Anrechenbarkeit von Biomethanmengen und -zertifikaten aus dem Ausland auf die THG-Quote nach dem BImSchG ist demnach derzeit **nicht abschließend geklärt**.

Mehr dazu: BMF-Erlass zur Anrechnung von Bio-LNG
Dienstvorschrift Zoll zur Überwachung der THG-Minderungsquote (vorläufige Fassung)
Urteil FG Berlin-Brandenburg Urteil v. 15.03.2023 - 1 K 1168/20

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

Entfällt

Hinweis: Der Nachweis geschieht über das System der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Nabisy

2.8 Freiwilliger Markt

Für die freiwillige Nutzung von Biomethan kann es verschiedenste Anforderungen geben, bspw. wenn ein zugrundeliegendes Reporting es bestimmt. Grundsätzlich lassen sich ausländische Zertifikate für alle freiwilligen Anwendungen nutzen. Der standardisierte Transfer zwischen den europäischen Registern stellt dabei die Verlässlichkeit der Information sicher und verhindert die Doppelvermarktung der Mengen, bzw. derer erneuerbarer Eigenschaft. Laut Artikel 19 Abs. 9 sollen Herkunftsnachweise nur im begründeten Einzelfall nicht zwischen Mitgliedsstaaten transferiert werden können.

Eine Nutzung von Biomethanmengen und -zertifikaten aus dem Ausland im freiwilligen Markt ist demnach **möglich**.

Zu erfüllende Kriterien nach dem Kriterienkatalog des Biogasregisters Deutschland:

Entsprechend der unterschiedlichen Vorgaben können jeweilige Kriterien im Biogasregister nachgewiesen werden.

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Jakob Jegal, Klaus Völler

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

Tel: +49 (0)30 66 777-888

E-Mail: support@biogasregister.de

Internet: www.dena.de, www.biogasregister.de